

1.) **Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Bestwig, den 08. November 2016

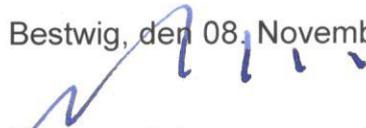


Kämmerer

2.) **Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – bestätigt und dem Rat der Gemeinde Bestwig zugeleitet.

Bestwig, den 08. November 2016



Bürgermeister

3.) **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2017 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind in der in der Bekanntmachung festgelegten 14-tägigen Frist vom 30.11.16 bis 16.12.16 bei der Gemeindeverwaltung (Bürger- und Rathaus Bestwig) nicht erhoben worden.

Bestwig, den 20.12.2016



Bürgermeister